

## **Stadt Schwäbisch Hall**

### **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Friedhöfe Schwäbisch Hall**

**vom \_\_\_\_\_**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Hall am \_\_\_\_\_ die folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Friedhöfe der Stadt Schwäbisch Hall beschlossen:

#### **§ 1 Gegenstand, Name, Zweck und Aufgaben des Eigenbetriebs**

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Friedhöfe Schwäbisch Hall“.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist die Planung, der Bau, die Unterhaltung, die Verkehrssicherung und der Betrieb der Friedhöfe der Stadt Schwäbisch Hall sowie die Mitwirkung an der Friedhofsentwicklungsplanung.
- (3) Dem Eigenbetrieb sind im Rahmen der Aufgabengliederung der Stadtverwaltung die Aufgaben des Bestattungswesens nach dem Bundes-, Landes- und Ortsrecht übertragen. Weiterhin übertragen sind die Erhaltung künstlerisch oder geschichtlich wertvoller Grab- und Denkmäler in den Friedhöfen und Aufgaben nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz).
- (4) Der Eigenbetrieb betreibt alle Geschäfte, die dem Betriebszweck dienen.

#### **§ 2 Stammkapital**

Als Stammkapital wird nach § 12 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes ein Betrag von 50 000 € festgesetzt.

### **§ 3 Zuständigkeiten**

(1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat oder der nach der Hauptsatzung zuständige Ausschuss bzw. Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr/ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat oder der nach der Hauptsatzung zuständige Ausschuss bzw. Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.

(2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden von der Oberbürgermeisterin/ vom Oberbürgermeister wahrgenommen. Ihr/Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat bzw. der nach der Hauptsatzung zuständige Ausschuss zuständig sind. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personal, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

### **§ 4 Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am **15.10.2010** in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebssatzung vom 26.10.2005 außer Kraft

### **Hinweis zur vorstehenden Satzung:**

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Schwäbisch Hall unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg).

Schwäbisch Hall, den

Hermann-Josef Pelgrim  
Oberbürgermeister